

---

Britta Loibl\*

---

# Aufbau und Aufgaben der Selbstverwaltung

---

---

\* Britta Loibl ist Mitarbeiterin der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
Kompetenzcenter Bildung  
Ressort Fachliche Weiterbildung  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin-Wilmersdorf  
 Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartner: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de  
Stand: 01.01.2025

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1	Die gesetzliche Rentenversicherung .....	4
1.2	Funktion und Bedeutung der Selbstverwaltung.....	4
1.3	Sozialwahl .....	5
1.4	Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund .....	7
1.4.1	Bundesvertreterversammlung.....	7
1.4.2	Bundesvorstand .....	8
1.4.3	Vertreterversammlung und Vorstand .....	9
1.5	Direktorium und erweitertes Direktorium.....	101
1.5.1	Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund.....	11
1.5.2	Erweitertes Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund.....	122
1.6	Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung.....	133
1.7	Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung.....	155
1.8	Versichertenberater*innen der Deutschen Rentenversicherung Bund .....	177
1.8.1	Übersicht über die Aufgaben der Versichertenältesten/Versicherten- berater*innen bei den Rentenversicherungsträgern.....	20
1.9	Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte .....	244
<b>2</b>	<b>Übersicht der Abbildungen.....</b>	<b>25</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Die gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Für die Versicherten werden Risiken wie die Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und das Alter finanziell abgesichert. Auch Hinterbliebene können nach dem Tod einer versicherten Person Leistungen beanspruchen. Darüber hinaus gewährt die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen zur Prävention, medizinischen Rehabilitation und Teilhabe.

Die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge bilden das klassische „3-Säulenmodell“ der Altersvorsorge. Die gesetzliche Rentenversicherung übernimmt dabei die Regelsicherungsfunktion und bildet die Haupteinnahmequelle. Einnahmen aus betrieblicher Altersversorgung und Ansprüchen aus privater Vorsorge ergänzen das Einkommen im Alter. Zirka zwei Drittel der Ausgaben der gesamten Alterssicherung in Deutschland werden von der gesetzlichen Rentenversicherung gedeckt.

Die gesetzliche Rentenversicherung liegt nicht in der Hand privater, auf Profit ausgerichteter Unternehmen, sondern wird von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchgeführt, die die Versichertengelder treuhänderisch verwalten. Diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind als Verwaltung oder Exekutive Teil der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung des Staates. Gewaltenteilung bedeutet, dass nicht eine staatliche Stelle allein Träger aller staatlichen Gewalt ist. Durch Verteilung auf unterschiedliche Stellen kontrollieren und begrenzen sich die drei Gewalten Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung gegenseitig zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Machtmissbrauch. Die Gewaltenteilung ist ein wesentliches Merkmal einer Demokratie.

## 1.2 Funktion und Bedeutung der Selbstverwaltung

Abb.2

Ein weiteres wesentliches Merkmal einer Demokratie ist die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger.

In der Sozialversicherung in Deutschland ist die Mitbestimmung der Beitragszahlenden von Beginn an ein entscheidendes Element. Umgesetzt wird die Mitbestimmung in der Sozialversicherung durch die Selbstverwaltung der Träger. Dies gilt für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden alle sechs Jahre bei der Sozialwahl gewählt.

Bei den Sozialwahlen entscheiden die Beitragszahlenden über die Zusammensetzung der zwei Organe der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung und Vorstand). Zu den Wahlberechtigten gehören neben den Versicherten und Rentner\*innen auch Arbeitgeber\*innen.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmen die Versicherten und Rentner\*innen sowie die Arbeitgeber\*innen durch getrennte Wahlen über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung („Parlament“). Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen dann den Vorstand („Regierung“).

Vertreterversammlung und Vorstand setzen sich je zur Hälfte aus ehrenamtlich tätigen Vertreter\*innen der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Arbeitgeber\*innen zusammen.

Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sind die §§ 29 ff. SGB IV. Die Wahl der Vertreterversammlung ist speziell in den §§ 43 bis 57 SGB IV und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung („SVWO“) geregelt.

Die Mitglieder der Selbstverwaltung vertreten vor allem die Interessen der Beitragszahler\*innen gegenüber der Politik. Zwar hat der Gesetzgeber in der Rentenversicherung weitgehend geregelt, ob und in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind. Die Entscheidungen aber, wie die gesetzlichen Regelungen umzusetzen sind, erfolgen durch die Betroffenen selbst.

Innerhalb der Deutschen Rentenversicherung Bund werden wichtige Entscheidungen in den Bereichen Haushalt, Finanzen, Personal, Leistungen, Organisation, Bau und Rehabilitation durch die Selbstverwaltung getroffen. Für die Versicherten wird dies beispielsweise beim Rehabilitationsangebot deutlich. Optimierung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Angebots von Leistungen zur Teilhabe, sowie Ausbau und Modernisierung von Kliniken kommen allen zugute.

Das direkte Engagement der Selbstverwaltung zeigt sich auch in der Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse. Hier prüfen die gewählten Vertreter\*innen der Versicherten und Arbeitgeber\*innen Einwände gegen Bescheide. Sie üben also sowohl Interessenvertretung als auch Kontrolle aus.

Auch die ehrenamtlich tätigen Versichertenberater\*innen erhalten ihr Amt im Zusammenhang mit der Sozialwahl. Sie helfen kostenlos und wohnortnah bundesweit bei allen Fragen zur Rentenversicherung und unterstützen bei der Antragstellung. Rentenversicherungswest sind zirka 4500 Versichertenberatende und Versichertenälteste tätig, allein bei der DRV Bund sind es bis zu 2682 ehrenamtliche Versichertenberatende.

### 1.3 Sozialwahlen

<b>Abb. 3</b>	Aktives Wahlrecht
<b>Abb. 4</b>	Ausschluss des Wahlrechts
<b>Abb. 5</b>	Passives Wahlrecht

Bei der Sozialwahl wahlberechtigt für die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist, wer zur Gruppe der Versicherten gehört und an dem vom Bundeswahlbeauftragten festgelegten Stichtag die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- eine Versicherungsnummer beantragt oder bereits erhalten hat,
- für den die Deutsche Rentenversicherung Bund aktueller Kontoführer ist oder dem die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Erziehungsrente zahlt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,

- eine Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist.

Wahlberechtigt sind demnach nicht nur aktive Beitragszahler\*innen, auch wer nur in der Vergangenheit Beiträge entrichtet hat (passiv Versicherte), darf wählen.

Die Sozialwahl ist nach der Bundestagswahl und der Europawahl die drittgrößte Wahl in Deutschland.

Bei der Sozialwahl 2023 konnten rund 52 Millionen wahlberechtigte Versicherte, Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung und der Ersatzkassen mitbestimmen, wer ihre Interessen in den jeweiligen Selbstverwaltungen vertritt.

Die Sozialwahl ist - wie eine politische Wahl - frei, geheim und öffentlich. Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Bei der Sozialwahl stellen sich jedoch nicht die politischen Parteien zur Wahl. Zur Wahl stellen sich Gewerkschaften und andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung und deren Verbände sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und deren Verbände. Versicherte, Selbständige und Arbeitgeber, die nicht Mitglied in einer solchen Organisation sind, können auf "Freien Listen" antreten.

Die Sozialwahl ist eine Listenwahl, bei der nicht direkt die einzelnen Mitglieder gewählt werden, sondern vielmehr die vorgenannten Organisationen, die ihre Kandidierenden in die Selbstverwaltungsgremien entsenden wollen.

Die Sozialwahl wird als Wahl mit Wahlhandlung, bei der die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können (Urwahl) oder als Wahl ohne Wahlhandlung (Friedenswahl) durchgeführt.

Bei der weit überwiegenden Anzahl der Sozialversicherungsträger, so auch bei vielen Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung, finden Friedenswahlen statt. Dabei gelten die vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt, wenn entweder in den jeweiligen Gruppen (Arbeitgeber\*innen/Versicherte) nur eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen wird oder wenn auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber\*innen benannt werden, als Sitze zu vergeben sind.

Die Vertreter\*innen der Arbeitgeber\*innen\*seite wurden bisher ausschließlich durch Friedenswahlen gewählt.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund findet für die Versichertenseite seit 1953 regelmäßig eine Urwahl statt.

Die Vertreter\*innen der Versichertenseite werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bislang in einer Briefwahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Versicherten und Rentner\*innen des Rentenversicherungsträgers. Bei dieser Wahl haben sie die Chance, die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund für die nächsten sechs Jahre mitzubestimmen.

Wahlstichtag für die Sozialwahl 2023 war der 31.05.2023. Für deren Umsetzung wurde ein Wahlausschuss eingesetzt. Das Wahlbüro aus der Stabsstelle 0030 (Selbstverwaltungsbüro) unterstützte den Wahlausschuss inhaltlich und organisatorisch.

Bis Mitte Mai 2023 erhielten alle Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen zugestellt. Die rund 30 Millionen Wahlberechtigten der Deutschen Rentenversicherung Bund bekamen mit der Wahlvorankündigung auch allgemeine Informationen zur Sozialwahl 2023.

13 Organisationen standen mit einer eigenen Kandidierenden-Liste zur Wahl. In einer Broschüre stellten sie sich vor und erläuterten, was sie für die gesetzliche Rentenversicherung erreichen möchten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses findet das Wahlverfahren seinen formellen Abschluss. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund haben bei der Sozialwahl 2023 6,4 Millionen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben. Die Wahlbeteiligung lag damit bei 22,31 Prozent und weit unterhalb der Erwartungen.

Um eine Weiterentwicklung der Sozialwahlen zu ermöglichen, strebt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Durchführung von Online-Wahlen bei der nächsten Sozialwahl an.

## 1.4 Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Abb. 6

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Doppelfunktion, zum einen nimmt sie die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung wahr, zum anderen hat sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben eines Rentenversicherungsträgers. Dieser doppelten Aufgabenstruktur entsprechend müssen auch die Selbstverwaltungsorgane gebildet werden. Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht daher aus einer Bundesvertreterversammlung und einem Bundesvorstand, die über Angelegenheiten entscheiden, die für alle Rentenversicherungsträger bedeutend sind, sowie einer Vertreterversammlung und einem Vorstand für die Aufgaben des Rentenversicherungsträgers. Die Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen ist ehrenamtlich.

Abb. 7

Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Bund in ihrer Funktion als Rentenversicherungsträger

### 1.4.1 Bundesvertreterversammlung

Abb. 8

In der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind alle 16 Rentenversicherungsträger repräsentiert. Sie besteht aus 60 ordentlichen Mitgliedern. Dabei entsenden die Deutsche Rentenversicherung Bund 30, die Regionalträger 28 und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See zwei Mitglieder. Die Vertreterversammlungen der 14 Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer Selbstverwaltung jeweils zwei Mitglieder in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Von den Gewählten muss je einer der Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Gruppe der Arbeitgeber\*innen angehören. Die weiteren 30 Mitglieder der Bundesvertreterversammlung werden von den Versicherten und Arbeitgeber\*innen der Deutschen Rentenversicherung Bund, als Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf Bundesebene, gewählt.

Da die Zusammensetzung der Bundesvertreterversammlung nicht der im Gesetz vorgesehenen Quotierung von Bundes- und Regionalebene von 45:55 entspricht, erfolgen Abstimmungen mit gewichteten Stimmen (30 + 2 Mitglieder der Bundesebene haben eine Gewichtung von 45 %; 28 Mitglieder der Regionalebene eine von 55 %). Entscheidungen der Vertreterversammlung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gewichteten Stimmen.

**Abb. 9**

Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund und sonstiges autonomes Recht, soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betroffen sind.

Weitere Aufgaben der Bundesvertreterversammlung sind insbesondere:

- die Feststellung der Anlage 6 zum Haushaltsplan,
- der Beschluss über die Anlage zur Jahresrechnung,
- die Entlastung des Bundesvorstandes und des Direktoriums in Bezug auf die Rechnungsergebnisse der Anlage 6 sowie
- die Anlage zum Geschäftsbericht des Bundesvorstandes zu billigen, in der über Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung berichtet wird.

Die Bundesvertreterversammlung wählt ferner die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben hat die Bundesvertreterversammlung folgenden Ausschuss eingerichtet:

- Hauptausschuss der Bundesvertreterversammlung (BVVHA).

Der Vorsitz der Bundesvertreterversammlung wird alternierend von der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber\*innen wahrgenommen. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

### 1.4.2 Bundesvorstand

**Abb. 10**

Die Mitglieder der Bundesvertreterversammlung wählen einen Bundesvorstand. Dieser Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 22 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter\*innen der Regionalträger und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter\*innen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählt. Die Wahl von weiteren acht Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag der im Rahmen der Sozialwahl gewählten Vertreter\*innen der Versicherten und Rentner\*innen sowie Arbeitgeber\*innen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Gruppe der Arbeitgeber\*innen angehören. Der Vorsitz des Bundesvorstandes wird alternierend von der Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Gruppe der Arbeitgeber\*innen wahrgenommen. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

**Abb. 11**

Der Bundesvorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Bund soweit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung berührt sind.

Durch verbindliche Entscheidungen trifft die Selbstverwaltung untergesetzliche Normen. In den meisten Fällen wird damit das Rentenversicherungsrecht konkretisiert. Vor allem unbestimmte Rechtsbegriffe werden so einheitlich ausgelegt. Die verbindlichen Entscheidungen betreffen überwiegend fachrechtliche Fragen, die Auswirkungen auf den Erwerb oder die Höhe des Leistungsanspruches haben.

Die verbindlichen Entscheidungen trifft der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund für alle Rentenversicherungsträger. Sie werden mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt "RVaktuell" wirksam.

Weitere Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere die Aufstellung der Anlage 6 zum Haushaltsplan, die Prüfung der Jahresrechnung zur Anlage zum Haushaltsplan und die Erstellung der Anlage zum Geschäftsbericht jeweils zu den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung. Der Bundesvorstand schlägt ferner der Bundesvertreterversammlung die Mitglieder des Direktoriums und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zur Wahl vor.

Zur Behandlung bzw. Erledigung seiner Aufgaben hat der Bundesvorstand folgende Ausschüsse eingerichtet:

- Besonderer Erledigungsausschuss des Bundesvorstandes (BVAERL),
- Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Bundesvorstandes (BVAHFR),
- Ausschuss für Organisation und Personal des Bundesvorstandes (BVAOP),
- Ausschuss für Rehabilitation des Bundesvorstandes (BVAR),
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesvorstandes (BVAÖ).

Der Vorsitz des Bundesvorstandes wird alternierend von der Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Gruppe der Arbeitgeber\*innen wahrgenommen. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

### 1.4.3 Vertreterversammlung und Vorstand

Abb. 12

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestehen – wie bei jedem anderen Rentenversicherungsträger - eine Vertreterversammlung und ein Vorstand. Diese Organe entscheiden in den Angelegenheiten, die die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger der allgemeinen Rentenversicherung wahrnimmt (Trägerangelegenheiten).

#### **Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 15 der Versicherten- und 15 der Arbeitgeberseite angehören. Die Vertreterversammlung beschließt Regelungen des autonomen Rechts, die nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung betreffen.

Weitere Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere:

- den jährlichen Haushalt zu beschließen,

- die Jahresrechnung abzunehmen,
- den Vorstand und das Direktorium zu entlasten,
- den Geschäftsbericht zu billigen.

Ferner wählt die Vertreterversammlung für den Rentenversicherungsträger die acht Mitglieder des Vorstands, die Selbstverwaltungsmitglieder für die bundesweit 241 Widerspruchsausschüsse, sowie die bis zu 2.682 Versichertenberaterinnen und Versichertenberater.

Zur Vorbereitung oder Erledigung ihrer Aufgaben hat die Vertreterversammlung folgenden Ausschuss eingerichtet:

Hauptausschuss der Vertreterversammlung (HAVV)

Der Vorsitz der Vertreterversammlung wird alternierend von der Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Gruppe der Arbeitgeber\*innen wahrgenommen. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

### **Vorstand**

Der von der Vertreterversammlung gewählte Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 8 Mitgliedern. Davon gehören 4 der Versicherten- und 4 der Arbeitgeberseite an.

Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Bund gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung berührt sind. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushalts, die Prüfung der Jahresrechnung, die Erstellung des Geschäftsberichts und der Beschluss von Vermögensanlagen. Ferner trifft der Vorstand wichtige Entscheidungen in den Bereichen Organisation, Bau, Rehabilitation und Personal.

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Vorstand folgende Ausschüsse eingerichtet:

- Personalausschuss des Vorstandes (PAVO)
- Ausschuss für Rehabilitations-, Renten- und Versicherungsangelegenheiten des Vorstandes (RRVVO)
- Ausschuss zur Organisation und Rechnungsprüfung des Vorstandes (ORVO)
- Bauausschuss des Vorstandes (BAUVO)

Der Vorsitz des Vorstandes wird alternierend von der Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen sowie der Gruppe der Arbeitgeber\*innen wahrgenommen. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

Ordentliche Vorstandsmitglieder sind aktuell

- aus der Gruppe der Versicherten:

Hans-Werner Veen (alternierender Vorsitzender)  
Rebecca Liebig  
Helmut Ballerstein  
Dagmar König

- aus der Gruppe der Arbeitgeber:

Jens Dirk Wohlfeil (alternierender Vorsitzender)  
 Alexander Gunkel  
 Ilka Houben  
 Karl-Sebastian Schulte.

## 1.5 Direktorium und erweitertes Direktorium

### 1.5.1 Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund

**Abb. 13** Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Aufgaben eines Geschäftsführers durch das Direktorium wahrgenommen. Das Direktorium führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Bund und ist sowohl für die Träger- als auch für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zuständig. Das Direktorium besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten als Vorsitzender/Vorsitzende und zwei weiteren Mitgliedern, auch Direktor\*innen genannt. Innerhalb des Direktoriums sind die Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen und der Satzung so festgelegt, dass der/die Präsident\*in grundsätzlich für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Außendarstellung zuständig ist, während ein/e Direktor\*in vorwiegend für innerorganisatorische Aufgaben und der/die andere Direktor\*in vorwiegend für Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zuständig ist.

Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Bundesvertreterversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstands für sechs Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Gemeinsam repräsentieren sie hauptamtlich die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Bundesvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 nach 2016 erneut Frau Gundula Roßbach zur Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt. Sie übt das Amt seit dem 01.01.2017 aus. Die weiteren Mitglieder des Direktoriums sind Frau Brigitte Gross und Herr Dr. Stephan Fasshauer. Frau Brigitte Gross übt das Amt seit dem 01.01.2017 aus und wurde von der Bundesvertreterversammlung am 22.06.2022 ebenfalls für weitere 6 Jahre als Mitglied des Direktoriums gewählt. Herr Dr. Stephan Fasshauer ist seit dem 20.12.2017 Mitglied des Direktoriums. Nach seiner erstmaligen Wahl und wurde er am 02.12.2022 von der Bundesvertreterversammlung für eine weitere Amtsperiode als Mitglied des Direktoriums gewählt.

#### Mitglieder des Direktoriums und ihre Zuständigkeitsbereiche

Präsidentin	- Stabsstelle Selbstverwaltungsbüro (0030)
Gundula Roßbach	- Abteilung GQ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation (0200)
	- Abteilung GQ Rechts- und Fachfragen (0300)
	- Abteilung GQ Forschung und Entwicklung (0600)
	- Abteilung GQ Finanzen und Statistik (0700)
	- Abteilung GQ Controlling, Benchmarking, Wirtschafts- und Verwaltungsberatung (0800)
	- Revisionsamt (Dezernat 1002)
	- Gleichstellungsbeauftragte in der Deutschen Rentenversicherung Bund (Referat 1010)

- Abteilung Prüfdienst (Abteilung 23)
  
- Direktorin  
Brigitte Gross
  - Abteilung GQ Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin (0400)
  - Zentrale Widerspruchsstelle (Dezernat 1005)
  - Abteilung Grundsatz (Abteilung 30)
  - Leistungsabteilungen Versicherung und Rente Inland (Abteilungen 46, 47, 48)
  - Abteilung Internationale Aufgaben und Beratungsdienst (Abteilung 50)
  - Altersvorsorge, Rente und Versicherung (Abteilung 70)
  - Abteilung Prävention und Rehabilitation (Abteilung 80)
  - Abteilung Kundenservicecenter (Abteilung 90)
  
- Direktor  
Dr. Stephan Fasshauer
  - Stabsstelle Digitalstrategie und digitale Transformation (0050)
  - Abteilung GQ Informationsverarbeitung (0500)
  - Abteilung GQ Gemeinsames Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung (0900)
  - Beratungsstelle zum Schutz vor Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung (Referat 1015)
  - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen (Referat 1016)
  - Personalvertretungen (Dezernate 1019 bis 1026)
  - Abteilung Die IT (Abteilung 11)
  - Abteilung Immobilien (Abteilung 12)
  - Abteilung Aufsichts- und Einkaufsmanagement (Abteilung 15)
  - Abteilung Unternehmenssicherheit (Abteilung 16)
  - Abteilung Personal (Abteilung 20)
  - Die Bildungsabteilung (Abteilung 21)

Die Stabsstellen Büro des Direktoriums (0010), Unternehmensentwicklung (0020), Koordinierung und Compliance (0040) und Behördliche\*r Datenschutzbeauftragte\*r (0070) sind dem Direktorium als Kollegialorgan zugeordnet.

### **1.5.2 Erweitertes Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund**

**Abb. 14**

Dem Erweiterten Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören die drei Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund, ein Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und fünf Geschäftsführer\*innen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung an. Die Geschäftsführer\*innen aus dem Bereich der Regionalträger werden durch die Vertreter\*innen der Regionalträger in der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Vorschlag der Vertreter\*innen der Regionalträger im Bundesvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gewählt. Dabei werden die Regionen (Nord, West, Süd-West, Süd, Ost) durch je eine/n Geschäftsführer\*in sowie einer/n Stellvertreter\*in aus derselben Region vertreten.

Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund setzt sich momentan wie folgt zusammen:

- Jan Miede, Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
- Thomas Keck, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen
- Sylvia Dünn, Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
- Andreas Schwarz, Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
- Werner Krempf, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern.

Zum Erweiterten Direktorium gehören ebenfalls:

- Andreas Gülker, Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Gundula Roßbach, Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Brigitte Gross, Direktorin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Dr. Stephan Fasshauer, Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Das Erweiterte Direktorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen eine/n Vorsitzende/n. Amtierender Vorsitzender ist Jan Miede.

Beschlüsse des Erweiterten Direktoriums werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen getroffen. Die Stimmen der Regionalträger werden mit insgesamt 55 % und die der Bundesträger mit insgesamt 45 % gewichtet. Die Stimmen der Bundesträger untereinander werden nach der Anzahl der Versicherten (40 % und 5 %) gewichtet.

Das Erweiterte Direktorium bereitet Entscheidungen vor, die alle Träger der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen. Es ist zuständig für zahlreiche im Gesetz definierte Aufgaben. Das Erweiterte Direktorium hat unter anderem die Aufgabe, notwendige ergänzende Maßnahmen zur Arbeitsmengenstabilisierung bei den Trägern sowie die Ausgestaltung des Ausgleichsverfahrens (zur Verteilung der Bestandversicherten) zu beschließen. Es nimmt außerdem im Bereich des Finanzverbundes der Rentenversicherungsträger Aufgaben wahr.

## 1.6 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung

Abb. 15

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr. Der Gesetzgeber hat zentrale Entscheidungs- und Steuerungsbereiche als „Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung“ bezeichnet. Für Entscheidungen in diesen Bereichen ist ein Verfahren vorgesehen, das alle Träger in den Entscheidungsprozess einbindet. Zudem werden für solche Entscheidungen in Gremien der Rentenversicherung grundsätzlich zwei Drittel der Stimmenanteile der Träger benötigt. Das genaue Verfahren ist in der Satzung der Deutschen

Rentenversicherung Bund vom 01.10.2005 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 02.12.2022 geregelt. Die Satzung mit 5. Nachtrag wurde zuletzt am 24.02.2023 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigt.

**Abb. 16**

Zu den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung gehören:

- Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, Abstimmung mit dem verfahrensführenden Träger der Rentenversicherung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur Alterssicherung für Arbeitgeber\*innen, Versicherte und Rentner\*innen in regionalen Broschüren,
- Statistik,
- Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
  - Rehabilitation und Teilhabe,
  - Sozialmedizin,
  - Versicherung,
  - Beitrag,
  - Beitragsüberwachung,
  - Rente,
  - Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen, Recht der Europäischen Union, soweit es die Rentenversicherung betrifft,
- Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten,
- Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
- Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System,
- Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung,
- Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung und Servicefunktionen,
- Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung,
- Funktion als Signaturstelle,
- Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,

- Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen,
  - Bereitstellung von Informationen für die Träger der Rentenversicherung,
  - Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation,
  - Treuhänderschaft gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
- und
- Betrieb eines Gemeinsamen Rechenzentrum der DRV für einen sicheren und performanten Betrieb der Infrastruktur, die Erfüllung der relevanten gesetzlichen Normen, für Kostenplanbarkeit, Wirtschaftlichkeit und IT-Beratung.

Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden durch die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund getroffen. Für die Träger der Rentenversicherung sind die Entscheidungen verbindlich. Die Bundesvertreterversammlung kann die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf den Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, der dann entscheidet. Entscheidungen über die Auslegung von Rechtsfragen werden von der Bundesvertreterversammlung und vom Bundesvorstand mit der einfachen Mehrheit aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen.

Der Bundesvorstand kann die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf einen Ausschuss des Bundesvorstandes übertragen. Die Entscheidungen dieses Ausschusses müssen einstimmig ergehen. Der Ausschuss legt dem Bundesvorstand die Entscheidungen vor; der Bundesvorstand kann abweichende Entscheidungen treffen.

**Abb. 17**

Soweit das Direktorium der Bundesvertreterversammlung oder dem Bundesvorstand Vorlagen unterbreitet, die verbindliche Entscheidungen oder notwendig werdende Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben betreffen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Bundesvertreterversammlung oder den Bundesvorstand weiterzuleiten.

Die verbindlichen Entscheidungen und die Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund, der RVaktuell, veröffentlicht.

## **1.7 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung**

Die neue Struktur der Rentenversicherung und die Bündelung bestimmter Entscheidungsfunktionen auf der Bundesebene haben auch Auswirkungen auf die Mitarbeitenden der Rentenversicherungsträger.

Die Personalvertretungen der Rentenversicherungsträger waren bisher nicht oder nur indirekt in Entscheidungsprozesse auf der Bundesebene eingebunden. Da durch das Organisationsreformgesetz die Entscheidungskompetenz der Deutschen Rentenversicherung Bund erweitert wurde und hier auch Entscheidungen getroffen werden können, die andere Rentenversicherungsträger binden, hat der Gesetzgeber in bestimmten Fällen ein Anhörungsrecht für die Personalvertretungen vorgesehen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in den im Gesetz genannten Bereichen vom Bundesvorstand bzw. dem Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuhören ist.

Mit dieser Regelung werden die Mitarbeitenden der Rentenversicherung über ihre Vertretung auf der Bundesebene frühzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Vor verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund über

- Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation und das Personalwesen,
- Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung,
- Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
- Grundsätze der Organisation der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie
- Entscheidungen, deren Umsetzung in gleicher Weise wie die Umsetzung von Entscheidungen gemäß den Nummern 1 bis 4 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können,

ist die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung anzuhören.

Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ein Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; Mitglieder sind jeweils die/der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates oder, falls eine Stufenvertretung besteht, die/der Vorsitzende des Hauptpersonalrates, bei der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund auch die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie
- je ein Mitglied aus der Personalvertretung eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung; die Regelungen zur Auswahl dieser Mitglieder und das Verfahren der Entsendung werden durch Landesrecht bestimmt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalvertretung beteiligen ihre jeweiligen Hauptpersonalvertretungen, sind diese nicht eingerichtet, ihre Gesamtpersonalvertretungen. Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Ergänzend finden die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung.

## 1.8 Versichertenberater\*innen der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bund haben die Funktionsbezeichnung Versichertenberater\*in. Sie werden für bestimmte Bezirke (Stadt- und Landkreise) durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und deren Verbände oder von Versicherten (freie Listen).

### Begriff der „Versichertenältesten“; Herkunft und Alternativen

Der Begriff der „Versichertenältesten“ hat seit Gründung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland wiederholte Änderungen erfahren. Historische Vorbilder für die Versichertenältesten sind die so genannten „Älterleute“ in der Krankenversorgung der Zünfte und die Knappschaftsältesten. Das „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ vom 22.06.1889 sowie das „Versicherungsgesetz für Angestellte“ vom 20.12.1911 kannten sogenannte „Vertrauensmänner“. Das BfA-Errichtungsgesetz vom 07.08.1953 schrieb schließlich verbindlich vor, dass die Satzung der BfA Regelungen zu den Vertrauensleuten der Versicherten (Versichertenälteste) und zu denen der Arbeitgeber\*innen (Vertrauensmänner; heute „Vertrauensleute“, vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV und § 65 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund) enthalten müsse. Den Begriff der Versichertenältesten verwendete auch das 8. Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 07.08.1973 und seit dem 23.12.1976 auch das SGB IV (vgl. zur geschichtlichen Entwicklung Rohrlach/Düker, DAngVers 1988, 213 ff.; KomGRV, a.a.O., Rdnr. 3).

Der Fachausschuss für Organisation (FAO) hatte sich in seiner Sitzung 5/2001 am 14.11.2001 unter TOP 4 mit einer Anregung zur Änderung des Begriffs „Versichertenältester“ beschäftigt. Das vermehrte Engagement auch jüngerer Personen in diesem Ehrenamt und die veränderten und erheblich ausgeweiteten Aufgaben hatten dazu geführt, den Begriff „Versichertenältester“ zu überdenken. Es wurde diskutiert, diesen durch einen anderen Begriff zu ersetzen, der der Bedeutung dieses Personenkreises im Gesamtgefüge der Rentenversicherung als ortsnahe Ansprechpartner und Berater deutlicher zum Ausdruck bringt.

Der insoweit in die Diskussion gebrachte Begriff „Versichertenberater“ begegnete allerdings in der Sitzung des FAO – wie auch zuvor im Vorstand des damaligen VDR (vgl. die Niederschrift zu TOP 3.1.2 der Sitzung 10. (IX) am 03.09.2001 in Berlin) – starken Bedenken, weil er mit dem Begriff „Versicherungsberater“ verwechselt werden könne. Im FAO wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Versichertenältester“ bei den Betroffenen selbst akzeptiert sei und überwiegend keine Änderung gewünscht werde. Im Übrigen habe auch der Gesetzgeber (zu diesem Zeitpunkt) keinen Änderungsbedarf gesehen. Im 3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz vom April 1997 habe er sich für die Beibehaltung des Begriffs „Versichertenältester“ entschieden. Im Ergebnis beschlossen sowohl der FAO als auch der Vorstand des VDR (vgl. Niederschrift zu TOP 13 der Sitzung 13. (IX) am 04.03.2002 in München), den Begriff „Versichertenältester“ beizubehalten.

Bei der früheren BfA wurde der Begriff der „Versichertenberaterin“ bzw. des „Versichertenberaters“ mit Beschluss des Vorstandes der BfA vom 21.06.2001 eingeführt. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund haben die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bund die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/Versichertenberater“. Auch bei der Deutschen Rentenversicherung

Baden-Württemberg, bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern-Süd und bei der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern tragen die Versichertenältesten die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/Versichertenberater“.

Zwar ist der Begriff „Versichertenberaterin/Versichertenberater“ gesetzlich nicht definiert. Da die Zuweisung dieser Funktionsbezeichnung in den Satzungen der genannten Rentenversicherungsträger durch die Aufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht beanstandet wurde, ist aber davon auszugehen, dass diese Funktionsbezeichnung von der Ermächtigung des § 39 Abs. 3 Satz 2 SGB IV, in der Satzung „das Nähere“ zu den Versichertenältesten zu bestimmen, gedeckt ist. Zudem führen bei einer Gesamtzahl von ca. 4.400 Versichertenältesten (Stand 30.10.2015) inzwischen 2.830 Versichertenälteste – also deutlich mehr als die Hälfte – die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/Versichertenberater“, sodass der Begriff der Versichertenberaterin bzw. des Versichertenberaters nach einer Nutzungsdauer von nunmehr fast 15 Jahren hinreichend bekannt sein dürfte.

Eine bei allen Rentenversicherungsträgern einheitliche Bezeichnung des Versichertenältesten als „Versichertenberaterin/Versichertenberater“ würde nicht nur seine eigentliche Funktion als Ansprechpartner und Hilfeleistender in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung beschreiben. Sie läge auch im Interesse eines einheitlichen Auftretens aller Rentenversicherungsträger gegenüber den Versicherten und Leistungsberechtigten.

### **Gesetzliche Grundlage**

Nach § 39 Abs. 1 SGB IV wählt bei den Trägern der Rentenversicherung die Vertreterversammlung Versichertenberater\*innen. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV kann die Satzung der Rentenversicherungsträger aber auch bestimmen, dass die Wahl von Versichertenberater\*innen unterbleibt. Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SGB IV haben die Versichertenberater\*innen insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bestimmt die jeweilige Satzung das Nähere.

### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Versichertenberater\*innen**

Versichertenberater\*innen stehen in keinem Dienstverhältnis zum Rentenversicherungsträger. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 40 Abs. 1 SGB IV). Sie werden von der Vertreterversammlung (§ 39 Abs. 1 SGB IV) nach den Regelungen für die Wahl des Vorstandes gewählt (vgl. § 80 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO). Versichertenberater\*innen sind zwar Amtsträger\*innen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB und unterliegen deshalb der Verpflichtung, ihr Handeln an den für die öffentliche Verwaltung geltenden Grundsätzen auszurichten und ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere den Datenschutz zu gewährleisten (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Versichertenberater\*innen haben aber keine Organstellung inne, da ihnen kein selbständiger Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb dessen sie ein eigenes Entscheidungsrecht ausüben könnten (KomGRV, SGB IV, Bd. 2, § 39, Rdnr. 4.1 m.w.N.). Wenn die Vertreterversammlung eines Rentenversicherungsträgers keine Versichertenberater\*innen wählen will, muss diese Möglichkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV ausdrücklich in der Satzung bestimmt sein (Leopold, SozSich 2012, 223). Bisher hat nur ein Regionalträger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (Leopold, a.a.O., S. 225).

Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SGB IV besteht die Hauptaufgabe der Versichertenberater\*innen darin, eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherten und Leistungsberechtigten und dem Versicherungsträger herzustellen. Schwerpunkt der Tätigkeit der Versichertenberater\*innen in der Rentenversicherung ist die Hilfeleistung bei der Antragstellung. Sie dürfen allerdings nicht selbst Auskünfte beim/bei der Arbeitgeber\*in einer/s Antragstellenden (§ 98 SGB X) einholen, da sie wegen ihrer fehlenden Organeigenschaft nicht legitimiert sind, für den Versicherungsträger zu handeln. Nur im Fall der Erteilung einer Vollmacht durch die Antragsteller\*innen sind Versichertenberater\*innen befugt, beispielsweise Verdienstbescheinigungen einzuholen.

Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Haftungsrisiken haben die Versichertenberater\*innen Vorgaben und Hinweise des Rentenversicherungsträgers zu beachten. Sie müssen sich bei ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit der vom Rentenversicherungsträger bereitgestellten Unterlagen und Arbeitsmaterialien bedienen.

Zur Konkretisierung der Aufgaben der Versichertenberater\*innen und zur Regelung von Einzelheiten der Führung der Amtsgeschäfte sollte die Satzung den Erlass einer Geschäftsanweisung vorsehen. Wegen der engen Bindung der Versichertenberater\*innen an die Selbstverwaltungsorgane empfiehlt es sich, dass diese die Geschäftsanweisung erlassen (vgl. dazu insgesamt KomGRV, a.a.O., Rdnr. 4.3.1).

Die Satzung kann die in § 39 Abs. 3 Satz 1 SGB IV beschriebene Funktion der Versichertenberater\*innen, eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherten und Leistungsberechtigten und dem Versicherungsträger herzustellen, nicht aufheben, sondern nur konkretisieren und, soweit dies zweckmäßig erscheint, erweitern (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SGB IV; vgl. Becher/Plate, Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, E § 39, Anm. 3.2). So hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in § 2 Abs. 1 und in § 8 der Geschäftsanweisung für die Versichertenberater\*innen vom 15.10.2009 den Versichertenberater\*innen auch die Ausführung besonderer Aufträge (beispielsweise Ermittlungen) zugewiesen.<sup>1</sup>

**Abb. 18**

Versichertenberater\*innen haben innerhalb ihres Bezirks die folgenden Aufgaben:

- Herstellen von ortsnahen Verbindungen zu den Versicherten und Leistungsberechtigten,
- beraten und betreuen von Versicherten und Leistungsberechtigten,
- erteilen von Auskünften und Rat in Fragen der Rentenversicherung,
- behilflich sein bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen.

---

<sup>1</sup>Übernommen aus Top 3 (Fachausschuss für Versicherung und Rente (FAVR) Sitzung 1/2016 am 22.02.2016 in Berlin)

### 1.8.1 Übersicht über die Aufgaben der Versichertenältesten/Versichertenberater\*innen bei den Rentenversicherungsträgern

Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.<sup>2</sup>

DRV	Funktionsbezeichnung*	Aufgaben gemäß Satzung*		Aufgaben gemäß Geschäftsanweisung, Geschäftsordnung*		Schulungen
<b>Bund</b>	<b>Versichertenberater, Versichertenberaterin</b>	Erteilung von Auskunft und Rat in Fragen der Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen	Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen) und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge		verpflichtend
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Versichertenberater, Versichertenberaterin</b>	identisch § 39 Absatz 3 SGB IV	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Unterstützung der Regionalzentren in Beratung und Betreuung	<b>Ausführung besonderer Aufträge, auch von Regionalzentren</b> , Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge	<b>Auskünfte über Möglichkeiten der geförderten Altersvorsorge soweit im Stande, Beratung zu Präventions-, Gesundheits- und Rehabilitationsmaßnahmen (mit spezieller Fortbildung)</b>	
<b>Bayern Süd</b>	<b>Versichertenberater, Versichertenberaterin</b>	identisch § 39 Absatz 3 SGB IV	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen) und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge	Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen) und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge, Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen	<b>Beratung/Antragsaufnahme auch zu Leistungen zur Teilhabe</b>	

<b>Berlin-Brandenburg</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	Erteilung von Auskunft und Rat in Fragen der Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen	Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen)	<b>Beratung/Antragsaufnahme auch zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</b>	verpflichtend
<b>Braunschweig-Hannover</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	Erteilung von Auskunft und Rat im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung	Aufnahme von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen)	Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen) und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge		
<b>Hessen</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	identisch § 39 Absatz 3 SGB IV		In Fragen der gesetzlichen RV Auskunft und Rat erteilen, beim Ausfüllen von Leistungsanträgen behilflich sein und diese entgegennehmen	Besondere Aufträge (Ermittlungen und dergleichen) der DRV Hessen ausführen und die DRV Hessen über wesentliche Vorgänge unterrichten	
<b>Mitteldeutschland</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	keine Regelung in der Satzung enthalten		Auskunftserteilung, Beratung, Antragsaufnahme und Ausführung besonderer Aufträge	keine Antragsaufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe	verpflichtend
<b>Nord</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	identisch § 39 Absatz 3 SGB IV		Erteilung besonderer Aufträge im Einzelfall	keine Beratung zu LTA, <b>Antragsaufnahme nicht ausgeschlossen</b>	verpflichtend

Aufbau und Aufgaben der Selbstverwaltung

<b>Nordbayern</b>	<b>Versichertenberater, Versichertenberaterin</b>	Auskunft und Rat in Fragen der Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen)	keine weitergehenden Regelungen		
<b>Oldenburg-Bremen</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	Auskunft und Rat in Fragen der Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen)	Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen) und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge		
<b>Rheinland</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	Erteilung von Auskunft und Rat in Fragen der allgemeinen Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge	Herstellen einer ortsnahen Verbindung zu Versicherten und Leistungsberechtigten, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Ausfertigung und Entgegennahme von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen) und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge		
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Versichertenberater-, Versichertenberaterin</b>	Auskunft und Rat in Fragen der Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen), Wahrnehmung der Interessen der Versicherten und Leistungsberechtigten und sie zur Befolgung von Gesetz und Recht anzuhalten		<b>Beratung/Antragsaufnahme auch zu LTA</b>	verpflichtend

<b>Saarland</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	Erteilung von Auskunft und Rat in Fragen der allgemeinen Rentenversicherung <b>und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung</b>	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen)	Ausführung besonderer Aufträge (z. B. Ermittlungen und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge)	<b>Beratung/Antragsaufnahme auch zu LTA (ohne Entschädigung)</b>	
<b>Schwaben</b>	<b>keine Versichertenältesten gewählt</b>					
<b>Westfalen</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	Erteilung von Auskunft und Rat in Fragen der allgemeinen Rentenversicherung	Hilfe bei der Ausfertigung von Leistungsanträgen, Ausführung besonderer Aufträge	Ausführung besonderer Aufträge im Einzelfall (z. B. Ermittlungen und Unterrichtung des Trägers über wesentliche Vorgänge)	<b>Beratung/Antragsaufnahme auch zu LTA (ohne Entschädigung)</b>	notwendige Schulungen werden angeboten
<b>Knappschaft-Bahn-See</b>	<b>Versichertenälteste, Versichertenältester</b>	identisch § 39 Absatz 3 SGB IV	Beratung und Betreuung der Versicherten der KBS als Träger der Rentenversicherung, <b>Krankenversicherung und Pflegeversicherung</b>	Beratung, Betreuung und Antragsaufnahme zur knappschaftlichen Krankenversicherung, Führen eines Postausgangsbuches zur Dokumentation von Anfragen und Anträgen	<b>Beratung/Antragsaufnahme auch zu LTA</b>	verpflichtend

\* Die Tabelle weist in **Fettdruck** die wesentlichen Unterschiede des jeweiligen Trägers aus.

---

## **1.9 Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte**

Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt. Die Arbeitgebergruppe und die Gruppe der Versicherten und Rentner\*innen reichen je eine Liste mit den Vorschlägen zur Wahl ein. Die Amtsperiode dauert wie bei den Selbstverwaltungsorganen eine Wahlperiode (= 6 Jahre). Eine Wiederwahl ist möglich.

Jeder Widerspruchsausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem Mitglied des Direktoriums. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern vertritt eine/r die Gruppe der Versicherten und eine/r die Gruppe der Arbeitgebenden. Die ehrenamtlichen Mitglieder können durch ihre Stellvertreter\*innen, das Mitglied des Direktoriums kann durch eine/n Referent\*in der Zentralen Widerspruchsstelle vertreten werden. Der Arbeitsablauf ist in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

Die Zentrale Widerspruchsstelle der DRV Bund in Berlin, von der aus die bundesweiten Ausschüsse betreut werden, kann im Jahr 2024 auf 50 Jahre erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Mit dem Sozialgerichts-Änderungsgesetz vom 30.06.1974 ist für Widersprüche ein allgemeines Vorverfahren eingeführt worden.

Aufgabe der Widerspruchsausschüsse ist die Prüfung der Verwaltungsentscheidungen bezogen auf die jeweilige Sach- und Rechtslage sowie Zweckmäßigkeit aus dem gesamten Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Somit erfolgt sowohl eine Kontrolle der Verwaltungsentscheidungen durch die Selbstverwaltung als auch eine Berücksichtigung der Interessen der Versichertengemeinschaft.

## **2 Übersicht der Abbildungen**

<b>Abbild 1</b>	<b>Titelfolie: Aufbau und Aufgaben der Selbstverwaltung</b>
<b>Abbild 2</b>	<b>Selbstverwaltung der Sozialversicherung</b>
<b>Abbild 3</b>	<b>Aktives Wahlrecht</b>
<b>Abbild 4</b>	<b>Ausschluss des Wahlrechts</b>
<b>Abbild 5</b>	<b>Passives Wahlrecht</b>
<b>Abbild 6</b>	<b>Organe der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund</b>
<b>Abbild 7</b>	<b>Organe der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund</b>
<b>Abbild 8</b>	<b>Organe der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund</b>
<b>Abbild 9</b>	<b>Aufgaben der Bundesvertreterversammlung</b>
<b>Abbild 10</b>	<b>Organe der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund</b>
<b>Abbild 11</b>	<b>Aufgaben des Bundesvorstandes</b>
<b>Abbild 12</b>	<b>Aufgaben der Organe der Selbstverwaltung</b>
<b>Abbild 13</b>	<b>Direktorium</b>
<b>Abbild 14</b>	<b>Erweitertes Direktorium</b>
<b>Abbild 15</b>	<b>Grundsatz- und Querschnittsaufgaben</b>
<b>Abbild 16</b>	<b>Grundsatz und Querschnitt</b>
<b>Abbild 17</b>	<b>Verbindliche Entscheidungen</b>
<b>Abbild 18</b>	<b>Aufgaben der Versichertenberater*innen</b>
<b>Abbild 19</b>	<b>Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsaufgaben</b>